

**Stellungnahme
des Bundesverbandes Junger Unternehmer
zum Referentenentwurf**

**a) Entwurf eines Dritten Gesetzes zur
Änderung der Handwerksordnung und anderer gewerblicher Vor-
schriften**

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung
und zur Förderung von Kleinunternehmen**

I. Grundsätzliche Bewertung des Gesetzentwurfes

Der Bundesverband Junger Unternehmer (BJU) setzt sich für die Belange von Unternehmensgründern und Unternehmensnachfolgern ein und vertritt als branchenübergreifender Verband auch eine Reihe von selbständigen, innovativen Handwerkern.

Seit langem fordert der BJU eine Reform der Handwerksordnung. Wir begrüßen und unterstützen nachdrücklich, dass die Bundesregierung nun eine umfassende Reform angehen will. Sie sollte sich dabei vom zu erwartenden Widerstand der Profiteure der heutigen Regelungen nicht beirren lassen.

Die Handwerksordnung ist in ihrer heutigen Form eine nicht zu rechtfertigende Marktzutrittsbarriere, die Neueinsteigern höhere Kosten aufbürdet, indem Ausbildungszeiten zwangsweise verlängert oder Personalkosten durch die alternative Beschäftigung von Meistern erhöht werden.

Der BJU will den Meisterbrief nicht abschaffen. Er soll weiter Qualitätsmerkmal sein, mit dem sich Handwerksunternehmen auf dem Markt positionieren können. Wir plädieren aber dafür, die selbständige Tätigkeit im Handwerk auch ohne Großen Befähigungsnachweis zuzulassen. Dies würde nicht nur die Wettbewerbssituation auf dem Markt der anderer Branchen anpassen, sondern vor allem auch die Möglichkeit zur Selbständigkeit qualifizierter Gesellen erleichtern. Bestehende Ausnahmeregelungen, die von Vertretern der Kammern immer wieder angeführt werden, werden regional unterschiedlich gehandhabt und begründen keinen Rechtsanspruch.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das vom Handwerk zunehmend beklagte Fehlen von Unternehmensnachfolgern. Auch hier wird eine Reform die Übernahme von Betrieben und damit die Sicherung von Arbeitsplätzen unterstützen.

Schließlich ist der Meisterzwang in Deutschland eine nicht zu rechtfertigende Inländerdiskriminierung. Ginge es tatsächlich um Verbraucherschutz, so würden nicht dreizehn EU-Länder auf den Meisterzwang verzichten. Statt dessen können Handwerker aus anderen EU-Staaten auch ohne vergleichbare Zusatzausbildung in Deutschland selbständig tätig sein. Diese Ungleichbehandlung deutscher und ausländischer Handwerker stellt insbesondere in Grenzregionen eine Wettbewerbsverzerrung dar, die sich mit dem EU-Beitritt Polens und Tschechiens verschärfen wird.

II. Stellungnahme zu Einzelpunkten

1. Lockerung des Meisterzwangs

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Katalog der heute 94 Berufe umfassenden „Anlage A“ der Handwerksordnung (HwO), die den Meisterbrief als Voraussetzung für eine Betriebsführung vorschreibt, auf 32 „gefahr geneigte Berufe“ zu reduzieren. Die 62 in „Anlage B“ überführten Berufe, die dann als „handwerksähnliche Gewerbe“ definiert werden, benötigen den „Großen Befähigungsnachweis“ für eine selbständige handwerkliche Tätigkeit dann nicht mehr. Der BJU unterstützt dies nachdrücklich. Während man über besondere Qualifikationen für „gefahr geneigte Berufe“ zumindest diskutieren kann, gibt es für den Meisterzwang bei Friseuren, Raumausstattern, Goldschmieden etc. keinerlei Rechtfertigung.

Mit der Umsetzung dieser Anpassungen der Anlagen A und B ist eine erhebliche Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten von Handwerksgesellen zur Selbständigkeit verbunden, die zugleich den Wettbewerb auf dem Handwerksmarkt verstärkt – mit zu erwartenden Vorteilen für die Verbraucher.

Der BJU begrüßt den Meisterbrief als künftiges Qualitätsmerkmal im Wettbewerb. Der Verbraucher soll selbst entscheiden, ob er einen Auftrag an einen Meisterbetrieb oder an einen anderen Betrieb vergibt. Die Jungen Unternehmer unterstützen daher auch die Absicht des Gesetzentwurfes, den Meisterbrief für die Handwerke der Anlage B als fakultatives Gütesiegel vorzusehen.

Allerdings hält der BJU auch in „gefahr geneigten Berufen“ den Meisterzwang für verzichtbar, da die Meisterprüfung nicht geeignet ist, die Intention des Verbraucherschutzes angemessen umzusetzen.

2. „Gefahrgeneigte Berufe“

Die Aufrechterhaltung des Meisterbriefes als Zulassungsvoraussetzung für selbständige Tätigkeit in sog. „gefahr geneigten Berufen“ führt weiterhin zu negativen Konsequenzen für Gründer, Unternehmensnachfolger und den Wettbewerb in diesen Bereichen, die immerhin ca. 75% der Betriebe im Handwerk umfassen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Gesellen- und Meisterprüfung in ihrer sicherheitsrelevanten Qualifikation unterscheiden. Die Monopolkommission hat in ihrem Sondergutachten zur Reform der Handwerksordnung angemerkt, dass für einen Sonderstatus des gefahrgeneigten Handwerks keine Notwendigkeit bestehe, da der Verbraucherschutz nicht durch diese Zusatzqualifikationen gewährleistet werden kann. Vielmehr ist es die Gesellenausbildung, die die sicherheitsrelevanten Qualifikationen abdeckt. Schließlich ist es auch für den Verbraucher entscheidend, dass die Gesellen vor Ort eine umfassende sicherheitsrelevante Qualifikation besitzen.

Der BJU spricht sich daher dafür aus, den Meisterzwang auch für „gefahr geneigte Berufe“ abzuschaffen. Andere Maßnahmen zum vorbeugenden Verbraucherschutz im gefahrgeneigten Handwerk werden damit allerdings nicht abgelehnt, weil die Er-

gebnisse der Handwerkstätigkeit oft sog. Erfahrungsgüter sind, deren Qualität erst später erkennbar ist. Jedoch erscheint hier die Prüfung eines verschärften Haftungsrechtes zielführender als der Meisterzwang.

3. Erleichterte Selbständigkeit beim gefahrgeneigten Berufen

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erleichterungen für die in Anlage A aufgelisteten „gefahrgeneigten Berufe“ sind sinnvoll, sofern man sich nicht zu einer kompletten Abschaffung des Meisterzwanges entscheidet. Laut Gesetzentwurf kann nach 10-jähriger Gesellentätigkeit, davon 5 Jahre in „verantwortungsvoller Stellung“, jeder Handwerker auch in diesen Berufen selbständiger Unternehmer werden. Weiterhin soll auch das Inhaberprinzip abgeschafft werden (§ 7 b des Entwurfs), womit jeder einen Handwerksbetrieb gründen kann, wenn er entsprechende Fachkräfte einstellt. Dies sind wichtige Schritte, die gerade bei vielen offenen Unternehmensnachfolgen arbeitsplatzsichernde Lösungen befördern können.

4. Kammerbeitrag und -mitgliedschaft

In der Neufassung des § 117 b ist eine gestaffelte Befreiung der Kammerbeiträge für Existenzgründer in den ersten vier Jahren vorgesehen. Dies ist zur Kostentlastung von Gründern zu unterstützen. Allerdings reicht dies nicht aus. Aus Sicht des BJU ist die Zwangsmitgliedschaft in der Handwerkskammer ebenso wie die in den Industrie- und Handelskammern aufzuheben. Der BJU setzt auf die freiwillige Interessenvertretung im Wettbewerb der Meinungen und Interessen. Dies entspräche der pluralistischen Grundordnung unserer Gesellschaft.

5. Klarstellung „einfacher Tätigkeiten“

Der zweite Gesetzentwurf (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen) wird für mehr Rechtsklarheit im Bereich der Nischentätigkeiten und handwerklichen Teilleistungen sorgen. Diese „einfachen Tätigkeiten“, die nicht explizit in der gegenwärtigen Handwerksordnung definiert und somit auch nicht den handwerksrechtlichen Regelungen unterworfen sind, wurden von Handwerkskammern jedoch in der Vergangenheit durch Gesetzesinterpretation immer wieder in den Anwendungsbereich der Handwerksordnung hi-

neingezwungen. Dieser heute geltende Graubereich ist geeignet, potenzielle Selbständige angesichts des hohen Risikos abzuschrecken, da sie kaum in der Lage sind, strittige Interpretationen gerichtlich durchzufechten. Gerade im Blick auf die „Ich-AG“ ist Rechtssicherheit hier dringend notwendig.

Berlin, den 6. Mai 2003